

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 151-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.187

Eingereicht am: 04.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Gullotti (Tramelan, SP)
Benoit (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1359/2019 vom 04. Dezember 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkt 2: Annahme als Motion unter gleichzeitiger Abschreibung
Punkt 3: Annahme als Postulat
Punkt 4: Annahme als Postulat



Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle

Wasser und Wald: Angesichts der Klimaerwärmung geht es darum, sowohl die Quantität als auch die Qualität des aus dem Wald stammenden Trinkwassers zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wird der Regierungsrat aufgefordert,

1. ein Trinkwasser-Kapitel in die Bewirtschaftungspläne der Waldbesitzer und in die regionalen Waldentwicklungspläne einzufügen
2. Partnerschaften zwischen den Trinkwasserversorgern und den Waldbesitzern zu fördern und zu unterstützen
3. die Empfehlungen der Projekte «Alpeau»¹ und «Je filtre tu bois»² umzusetzen
4. den Entschädigungsanspruch auf die Gewässerschutzzonen S2 und S3³ zu erweitern

¹ www.alpeau.org

² www.jefiltretubois.ch

Begründung:

Der Schutz des natürlichen Trinkwassers gehört schon seit langem zu den anerkannten Waldfunktionen. Im 19. Jahrhundert erwarben die entstehenden Städte grosse Waldeinzugsgebiete, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Leider wird dieser Funktion heute nicht mehr so viel Bedeutung beigemessen, und oft steht sie fälschlicherweise in Konkurrenz zur Holzproduktion. Laut BAFU befinden sich flächenmässig rund 42 Prozent aller Grundwasserschutzzonen in geschlossenen Wäldern, dies entspricht gut 9 Prozent der Schweizer Waldfläche.

Die schweizerischen Waldeigentümer haben mit vielen Sorgen zu kämpfen: Unterhaltskosten, die höher sind als die Einnahmen aus dem Verkauf des Holzes aus ihren Wäldern; Kürzung der Finanzhilfen; Pflichten im Zusammenhang mit der Holzbewirtschaftung in Grundwasserschutzzonen usw. Eine bessere Aufwertung der Nichtholzleistungen, die vom Wald erbracht werden, wie z. B. der Grundwasserschutz, ist eine Möglichkeit, die es zu evaluieren und zu entwickeln gilt.

Das im Wald geförderte Grundwasser muss nicht behandelt werden, da die oberen Schichten des Waldbodens viele Schadstoffe herausfiltern. Eine Forstwirtschaft, die ein optimales Verhältnis zwischen Laub- und Nadelwald, unregelmässige Bestände, dauerhaft abgedeckte Böden oder etwa einen begrenzten Einsatz von Maschinen vorsieht, wirkt sich sehr langfristig auf die Qualität des Waldbodens und somit auf dessen Filter- und Lagerfunktion aus.

Die Waldbewirtschaftung – eine potenzielle Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsquelle für die Böden in Schutzperimetern – stellt für die Grundwasserqualität ein Risiko dar, weshalb präventiv Schutzmassnahmen zu ergreifen sind. Die Medienmitteilung von «Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz» vom 7. April 2019 mit dem Titel «Hochgiftige Insektizide im Schweizer Wald» zeigt, wie aktuell dieses Thema ist.⁴ Die Eigentümer sind sich der Risiken bewusst und ergreifen präventiv Massnahmen, was zusätzliche Kosten generiert.

Die Bewahrung der Fähigkeit des Waldbodens, hochwertiges Wasser zu filtern und zu lagern, ist angesichts der durch den Klimawandel bedingten Bedeutung der Trinkwasserressourcen eine sehr wertvolle Leistung von allgemeinem Interesse.

Der Dialog zwischen Wasserversorgern und Waldbesitzern muss gefördert werden, um langfristig eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen Holz und Wasser am selben Ort zu gewährleisten. Der rechtliche und reglementarische Rahmen ist wichtig, aber die Umsetzung wäre effektiver, wenn sie durch eine direktere Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgern und den Förstern begleitet würde, um Massnahmen zu ergreifen, die über den rechtlichen Rahmen hinausgehen. Aus rechtlicher Sicht ist es möglich, Partnerschaftsvereinbarungen abzuschliessen.

Das schweizerisch-französische Interreg-Projekt Alpeau (2008-2012) zielte in erster Linie darauf ab, die Wahrnehmung der langfristigen Rolle des Waldes aus Sicht der Trinkwasserressource zu verbessern. Es konnte wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass der Waldboden fähig ist, Wasser zu reinigen. Ausserdem konnten Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Körperschaften, die für die Trinkwasserversorgung zuständig sind, und den Waldakteuren definiert werden. Die im Rahmen dieses Projekts realisierten Studien haben schliesslich zu einem Handbuch mit vielen Empfehlungen geführt. Eine davon spricht sich für die Förderung eines flächendeckenden Waldes mit unterschiedlichen Baumarten, namentlich Laubbäumen, aus.

³ https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.html, Merkblätter: Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald (PDF)

⁴ <http://www.aefu.ch/aktuell/>, Pestizide bei der Holzernte: Hochgiftige Insektizide im Schweizer Wald

Nach dem Alpeau-Projekt hat die westwaadtländische Waldkammer «Chambre des Bois de l'Ouest Vaudois (CBOVd)» ein Pilotprojekt für eine Partnerschaft zugunsten des Grundwasserschutzes im Wald zwischen den Wasserversorgern und den Waldeigentümern realisiert. 2014 erschien ein Katalog mit Massnahmen, die über den verbindlichen rechtlichen Rahmen hinausgehen und mit denen ein wirksamerer Grundwasserschutz im Wald gewährleistet werden soll. 2015/2016 haben die Partner mehrere Vereinbarungen unterzeichnet.

Im Gegenzug der Leistungen seitens der Waldbewirtschafter verpflichten sich die Wasserversorger, einen Anteil des Preises pro entnommenem Kubikmeter Wasser zu entrichten. Der genaue Betrag muss noch im Rahmen einer paritätischen Kommission festgelegt werden.

Angesichts der grossen Herausforderungen müsste der Grundwasserschutz im Wald auf regionaler und lokaler Ebene in die Waldplanungsunterlagen aufgenommen werden. Ausserdem sollten verbindliche Partnerschaften zwischen den Wasserversorgern und den Waldeigentümern die langfristige Versorgung mit hochwertigen Ressourcen garantieren.

Quelle: Amt für Wald des Kantons Bern (2013). Publikationen/Merkblätter: Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald. Empfehlungen für Wasserversorger und Waldeigentümer: https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.html (PDF)

Antwort des Regierungsrates

Der Schutz des Trinkwassers ist dem Kanton Bern ein elementares Anliegen. Der Wald spielt dabei mit seiner Filter- und Speicherfunktion eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund sind die rechtlichen Rahmenbedingungen schon heute so ausgestaltet, dass der Schutz des Grundwassers im Wald gewährleistet werden kann. So verbietet die Bundesgesetzgebung die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald (Art. 18 WaG) sowie Kahlschläge (Art. 22 WaG). Daneben bestehen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene weitere Bestimmungen, welche die Waldnutzung in den Gewässerschutzzonen einschränken.

Der Regierungsrat teilt die Ausführungen zur Begründung der Motion und ist bereit, wesentliche Anliegen zu prüfen. Er anerkennt die wichtigen Leistungen einer nachhaltigen Waldwirtschaft. Grundsätzlich sollen Leistungen zugunsten des Grund- und Trinkwasserschutzes, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, von den Trinkwasserversorgern direkt mit den Waldbesitzern ausgehandelt und entsprechend abgegolten werden. Der Kanton Bern fördert dazu die Entwicklung einer leistungsfähigen Waldwirtschaft, welche in der Lage ist, nachgefragte Ökosystemleistungen zu verhandeln und in hoher Qualität, verlässlich und nachhaltig zu erbringen.

Zu Punkt 1:

Die Bewirtschaftung der Wälder ist im Kanton Bern Sache der Waldeigentümer (Art. 8 KWaG). Es besteht keine Betriebsplanungspflicht. Generelle Vorgaben für Bewirtschaftungspläne der Waldbesitzer sind daher nicht möglich. Im Rahmen der Beratung der Waldbesitzer weist der Forstdienst aber auf die Anforderungen des Trinkwasserschutzes hin.

Weiter ist der Regierungsrat bereit, die zweckmässige Berücksichtigung des Grundwasserschutzes im Rahmen der Regionalen Waldplanungen (RWP) zu prüfen.

Zu Punkt 2:

Die angestrebte Zusammenarbeit scheidet bisher teilweise an der fehlenden Organisation oder Ausrichtung der Waldwirtschaft. Der Kanton Bern unterstützt daher Partnerschaften zwischen Waldbesitzern und Trinkwasserversorgern bereits heute, indem er die Entwicklung der Waldwirtschaft fördert und die Waldbesitzer hinsichtlich ihrer Möglichkeiten berät (siehe Merkblatt «Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald» mit beiliegender Mustervereinbarung des Amts für Wald). Der Abschluss von Vereinbarungen ist Sache der betreffenden Parteien.

Zu Punkt 3:

Der Regierungsrat erachtet die Erkenntnisse aus den beiden Projekten «ALPEAU» und «je filtre, tu bois» als wertvoll, lehnt aber eine direkte Umsetzung durch den Kanton ab. Ihr Potenzial besteht in der Anwendung durch die Waldbesitzenden, z.B. bei der Aushandlung von Entschädigungen oder im Rahmen ihrer freiwilligen Betriebsplanung. Die Erkenntnisse können jedoch im Rahmen einer Überprüfung des oben erwähnten Merkblattes und der Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden (vgl. Punkt 4).

Zu Punkt 4:

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeitet zurzeit die Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern». Die Schutzzonen S2 und S3 werden im Karstgebiet durch die Schutzzonen Sm und Sh (Zonen mit hoher respektive mittlerer Vulnerabilität) abgelöst. Dadurch lassen sich in diesem Bereich gewisse Nutzungskonflikte lösen, und die Entschädigungsansprüche erübrigen sich.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Möglichkeiten der Entschädigung bei Gewässerschutzzonen im Wald unter Berücksichtigung der definitiven Vollzugshilfe zu überprüfen. Bisher werden die Einschränkungen des Eigentums nur in der Grundwasserschutzzone S1 als so schwerwiegend erachtet, dass eine Entschädigungspflicht geltend gemacht werden kann. In den Schutzzonen S2 und S3 ist die Waldbewirtschaftung möglich. Einschränkungen ergeben sich teilweise bei forstlichen Baumschulen und Pflanzgärten sowie bei Bewirtschaftungsmassnahmen von Holzlagerplätzen.

Verteiler

- Grosser Rat